

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2017.134 vom 18. Oktober 2017**

BS Appellationsgericht, 2017-10-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_BES.2017.134](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2017.134)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2017.134 du 18 octobre 2017

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2017.134 del 18 ottobre 2017

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Die angefochtene Verfügung des Einzelgerichts in Strafsachen vom 4. August 2017 ist ein Nichteintretensentscheid, mit dem nicht materiell über Straffragen befunden wird. Es kommt daher gemäss Art. 393 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) das Beschwerdeverfahren zur Anwendung. Zuständiges Beschwerdegericht ist das Appellationsgericht als Einzelgericht (§ 88 Abs. 1 in Verbindung mit § 93 Abs. 1 Ziff. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]). Die Beschwerdeführerin hat ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung des angefochtenen Entscheids und ist somit zur Beschwerde legitimiert (Art. 382 Abs. 1 StPO).

1.2 Die Beschwerde ist innert zehn Tagen schriftlich und begründet bei der Beschwerdeinstanz einzureichen (Art. 396 Abs. 1 StPO). Die angefochtene Verfügung ist der Beschwerdeführerin am 22. August 2017 zugestellt worden. Die am 31. August 2017 der Schweizerischen Post übergebene Beschwerde ist somit fristgemäss erfolgt, so dass auf sie einzutreten ist.

### **E. 2**

2.1 Wie die Vorinstanz zutreffend festgestellt hat, hatte die Beschwerdeführerin gegen den (ersten) Strafbefehl vom 13. Juni 2017 fristgemäss Einsprache erhoben. Die Staatsanwaltschaft hat diese Einsprache offensichtlich ausschliesslich als Gesuch um Umwandlung der verfügten Busse in gemeinnützige Arbeit verstanden und dementsprechend am 27. Juni 2017 einen ■ den Strafbefehl vom 13. Juni 2017 ersetzenden ■ neuen Strafbefehl erlassen, welcher mit dem ursprünglichen in allen Punkten übereinstimmt, ausser dass die Busse von CHF 300.■ durch 12 Stunden gemeinnützige Arbeit ersetzt worden ist. Die Vorinstanz hat zu Recht und unwidersprochen festgestellt, dass die Einsprache gegen diesen neuen Strafbefehl zu spät erfolgt ist. Die Beschwerdeführerin macht indessen geltend, die Staatsanwaltschaft hätte den (zweiten) Strafbefehl vom 27. Juni 2017 gar nicht erlassen dürfen, sondern sie hätte die rechtzeitig erfolgte Einsprache gegen den Strafbefehl vom 13. Juni 2017, mit der die Beschwerdeführerin kundgetan habe, dass sie mit dem Inhalt des Strafbefehls nicht einverstanden sei, zuständigkeitshalber an das Strafgericht weiterleiten müssen. Der Strafbefehl vom 27. Juni 2017 sei daher unzulässig.

2.2 Tatsächlich enthielt die Einsprache vom 23. Juni 2017 gegen den Strafbefehl vom 13. Juni 2017 nicht bloss einen Antrag auf Umwandlung der Busse in gemeinnützige Arbeit, sondern sie focht den Strafbefehl insgesamt an. Die Beschwerdeführerin bestritt, die Polizeibeamten vorsätzlich an einer Amtshandlung gehindert zu haben, indem sie geltend

machte, sie sei von B\_\_\_\_\_ unter Androhung von Gewalt daran gehindert worden, den um Einlass begehrenden Polizisten die Tür zu öffnen (■ I was going to open the door and Herr B\_\_\_\_\_ did not let me to do it. He was very agresive and I was afraid of him as he told me he will beat me if I open the door as he had done in other ocaasions. When the person behind the door asked me if I was ok, Herr B\_\_\_\_\_ force me tho say yes, and push me far from the door■; Akten S. 35). Unter diesen Umständen hätte die Staatsanwaltschaft, da sie im Schuldpunkt am Strafbefehl festhielt, diesen zusammen mit den Akten an das Strafgericht zur Durchführung des Hauptverfahrens weiterleiten müssen (Art. 356 Abs. 1 StPO). Sie war funktionell bzw. sachlich nicht zuständig zum Erlass eines neuen verurteilenden Strafbefehls, wenn dieser ■ wie geschehen ■ (auch) im Schuldpunkt angefochten worden war.

2.3 Funktionelle oder sachliche Unzuständigkeit einer eine Verfügung oder ein Urteil erlassenden Behörde stellt einen Nichtigkeitsgrund für deren Entscheid dar, wenn der Mangel besonders schwer und offensichtlich oder zumindest leicht erkennbar ist und die Rechtssicherheit durch die Annahme der Nichtigkeit nicht ernsthaft gefährdet wird (BGE 137 I 273 E. 3.1 S. 276, 136 II 489 E. 3.3 S. 496, je m.w.H.). Diese Voraussetzungen sind vorliegend gegeben. Der Mangel ist offensichtlich und wurde sogar von der Beschwerdeführerin, einer juristischen Laiin, erkannt. Die Rechtssicherheit wird durch die Annahme der Nichtigkeit nicht gefährdet. Der Anschein der Rechtmässigkeit eines unzuständigerweise erlassenen Strafbefehls ■ auch wenn dagegen nicht oder nicht rechtzeitig Einsprache erhoben worden ist ■ ist grundsätzlich nicht höher zu gewichten als der korrekten Verfahrensablauf durch die Behörden, zumal das Strafbefehlsverfahren ein naturgemäss fehleranfälliges Massengeschäft ist und es einzig der Initiative der Beschuldigten überlassen bleibt, durch rechtzeitige Einsprache den ■ Urteilsvorschlag ■ durch ein richterliches Urteil ersetzen zu lassen. Dies trifft vor allem auf Fälle wie den vorliegenden zu, bei dem vom Strafbefehl ausser der Beschwerdeführerin keine andern Personen betroffen sind, die im Vertrauen auf dessen Rechtskraft zu schützen wären. Der zweite Strafbefehl vom 23. Juni 2017 ist somit nichtig, d.h. es fehlt ihm jegliche Rechtsverbindlichkeit, was von jeder mit der Sache befassten Behörde von Amtes wegen zu beachten ist (BGE 137 I 273 E. 3.1 S. 276 m.w.H.).

2.4 Die Vorinstanz hätte daher gemäss Art. 256 Abs. 2 und 5 StPO die Ungültigkeit des Strafbefehls vom 27. Juni 2017 feststellen und diesen aufheben sowie bezüglich des Strafbefehls vom 13. Juni 2017, gegen den rechtzeitig Einsprache erhoben worden war, gemäss Art 356 Abs. 1 StPO das Hauptverfahren durchführen müssen. Ihr Nichteintretensentscheid bezüglich der Einsprache gegen den nichtigen Strafbefehl vom 27. Juni 2017 ist folglich aufzuheben und die Vorinstanz ist anzuweisen, die Einsprache gegen den Strafbefehl vom 13. Juni 2017 materiell zu beurteilen.

### **E. 3**

Dem Ausgang des Beschwerdeverfahrens entsprechend werden hierfür keine Kosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.